Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen

Steuerlich relevante Verluste?

Mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Gesellschafterdarlehen sowie Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen vom 07.06.2022 endete eine über sieben Jahre andauernde Odyssee, die durch Rechtsprechung und Gesetzesänderungen geprägt wurde. Zur Unterscheidung zwischen nachträglichen Anschaffungskosten einerseits und Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen andererseits lässt sich hernach Folgendes festhalten:



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann, Steuerberater,** ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war (Krisendarlehen, krisenbestimmtes Darlehen, Finanzplandarlehen, stehen gelassenes Darlehen).

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören auch die Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Das BMF-Schreiben soll dabei auch auch für Bürgschaftsregress- und vergleichbare Forderungen gelten. Bei dem Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung ist somit vergleichsweise von den folgenden Fallgruppen (Bürgschaftstypen) auszugehen: Krisenbürgschaft, krisenbestimmte Bürgschaft, Finanzplanbürgschaft und stehen gelassene Bürgschaft.

Mit Urteil vom 24.10.2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Berücksichtigung eines Darlehensausfalls im Privatvermögen einen bahnbrechenden Paradigmenwechsel vorgenommen und erkannt, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Auch mit seiner Entscheidung vom 06.08.2019 sorgte der BFH für großes Aufsehen, indem er den Verzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft auf den nicht werthaltigen Teil seiner Gesellschafter-Darlehensforderung als „Abtretungsverlust" den Einkünften aus Kapitalvermögen zuwies. Das BMF-Schreiben vom 07.06.2022 nimmt in Tz. III ergänzend zur Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Stellung.

Eine Berücksichtigung von Darlehensverlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist nur möglich, soweit der Darlehensverlust nach den Ausführungen in Tz. I und II des BMF-Schreibens vom 07.06.2022 nicht als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen ist.

Der Ausfall einer Darlehensforderung kann einkommensteuerrechtlich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur als Verlust berücksichtigt werden, wenn das Darlehen in der Absicht gewährt wurde, positive Einkünfte zu erzielen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist dabei infolge des beschränkten und pauschalierten Werbungskostenabzugs regelmäßig von einer (widerlegbaren) Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Von einer fehlenden Einkunftserzielungsabsicht ist nur dann auszugehen, wenn die Erzielung von positiven Einkünften im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung insgesamt unmöglich ist.

Bei Fragen zu dieser komplexen Thematik sprechen Sie uns gerne an!

